

unbeweglich, Fleyn adder groß. nichts ausgeschlossen vndt darüber der gemeyne ihre gerechtigkeit gebet, daß hat also viel macht, als geschehe es vor eym gehegeten Dynge.

Käufe und Verkäufe von Grundeigentum innerhalb der Gemeinde bedurften also nicht der Bestätigung des Gerichtsamtes Dresden, sondern wurden, auch wenn sie außerhalb der Gerichtstage, dem „gehegeten Dynge“ abgeschlossen wurden, durch die Bestätigung des Richters und der Gemeindegewählten, rechtskräftig. Ein Beispiel eines solchen vor der Gemeinde vollzogenen Grundstücksverkaufes bildet die in dem Rügenfaszikel enthaltene Kaufvertragsabschrift über die Weiherwiesen jenseits der Elbe. Richter und Gewählten auf den Dörfern entsprachen damals in ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung den heutigen Bürgermeistern und Gemeindegewählten. Das außergewöhnliche Recht der zivilen Gerichtsbarkeit in Grundstücksachen bestand noch nach dem 30jährigen Kriege und ist wahrscheinlich 1667 beseitigt worden, denn Schulmeister Daniel Zieger erwähnt in der Aufstellung seiner Einkünfte, die er im Jahre 1687 anfertigte, daß die Gerichtsbücher des Dorfes, deren Eintragungen er und sein Vater, der Schulmeister David Zieger, besorgt hätten, „unlängst abgeschafft worden“ seien.

Streitigkeiten, Zänkereien und Beleidigungen unter den Dorfgewählten konnte die Gemeinde aus eigener Machtvollkommenheit regeln bzw. bestrafen, denn: *Ob haben die Nothwar freyhent ober Scheltwort zu straffen vndt zu richten in ihrer gemeyne.*

Beeinträchtigungen der Wege in der Flur, etwa dadurch, daß Bauern, was öfter vorgekommen zu sein scheint, Wegereal in ihre Felder einbezogen, strafte die Gemeinde ebenfalls: *Ob haben wir Nothwarn freye wege vnd stegge es sey off dem Felde adder yn den weynbergen wy dyselfigen vorm Rechte gehen. Wer selbige enger macht vndt abzieht, daß haben die nothwarn zu straffen vnd zu weren.*

Den Schluß der Festlegungen der Dorfrechte in der Tanneberggrübe bilden die Anführungen der der Gemeinde zustehenden Wegerechte in Raundorfer Flur und in dem nicht zur Dorfflur gehörigen Weinberggebiete:

*Ob rügen wir ennen fußstegg von Raundorff zu dem weyer, ob ennen fußstegg zu dem Kempniz zu über dem marschalle hynaus do eyn man mit zwehen (zwei) pferden mag gerythen. Ob ennen stegg daß man magt mit zwehen pferden gerythen bey dem Meldenberge ob einen stegg den geraden stegg hynnauß biß zu der Hausgassen hynnauß, ob ennen Farwegt vnder dem Meyn bey dem Santhberge hynnauß.*

Diese Aufzählung der Wegerechte ist für die Geschichte Kößchenbrodas insofern wertvoll, als sie in dem von einer späteren Zeit mit dem Lineal angelegten Straßennetz unserer Stadt, namentlich dem des Stadtteils Niederlöbnitz, die ursprünglichen Wegeführungen kennzeichnet. Der in der Rüge erwähnte „Kempniz“ ist ein Weinberg, der noch um 1600 unter diesem Namen in den Karten eingezeichnet ist und die nach der Burgstraße gelegene Seite des heutigen Friedensburgberges umfaßt. Der letzte Ueberrest des nach diesem Berge hinaus führenden Fußweges ist der obere Teil der Schlageterstraße, der alten Rieschegasse, die ehemals im Zuge dieses Straßenteils etwa zwischen West- und Franz-Seldte-Straße in die Viehtriebe, heute Moritzburger Straße, einmündete. Der „Marschall“, jedenfalls ein Weinberg, ist bis jetzt in seiner genauen Lage noch nicht zu bestimmen gewesen. Vom Meldengäßchen, das am Meldenberge hinausführte, ist ebenfalls noch ein Rest vorhanden in dem unbenannten Wegstück, das von der Winzerstraße, die Bismarckstraße betreffend, zur Hohenzollernstraße geht. Vollständig erhalten ist noch der „gerade Stegg“, der noch heute, nach 430 Jahren, seinen alten Namen „Gradsteg“ behalten hat. Nur führt er jetzt nicht nur bis zur Hausgasse.